



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 26. November 2025, Zl. 902-2/2025 mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISHAUSHALT		
Erträge:	€	5.129.600,00
Aufwendungen:	€	4.992.000,00
Nettoergebnis (Saldo 0):	€	137.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis:	€	137.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
Einzahlungen:	€	5.649.500,00
Auszahlungen:	€	5.628.200,00
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung:	€	21.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: 00,01,16,21,820,850,851,852,853

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 597.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO nach Ablauf des Tages, an dem sie angeschlagen worden ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner eh.

angeschlagen am1. November 2025
abgenommen am

